

Der Staatssekretär für Soziale Angelegenheiten und Familien
Ph. COURARD

Der Staatssekretär für Institutionelle Reformen
S. VERHERSTRAETEN

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2014/00234]

6 JANUARI 2014. — Wet tot wijziging van diverse wetten
ten gevolge van de hervorming van de Senaat
Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 1, 18, 19, 25 en 27 tot 33 van de wet van 6 januari 2014 tot wijziging van diverse wetten ten gevolge van de hervorming van de Senaat (*Belgisch Staatsblad* van 31 januari 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2014/00234]

6 JANVIER 2014. — Loi modifiant diverses lois
suite à la réforme du Sénat
Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 1^{er}, 18, 19, 25 et 27 à 33 de la loi du 6 janvier 2014 modifiant diverses lois suite à la réforme du Sénat (*Moniteur belge* du 31 janvier 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2014/00234]

6. JANUAR 2014 — Gesetz zur Abänderung verschiedener Gesetze infolge der Senatsreform
Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 1, 18, 19, 25 und 27 bis 33 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 zur Abänderung verschiedener Gesetze infolge der Senatsreform.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

6. JANUAR 2014 — Gesetz zur Abänderung verschiedener Gesetze infolge der Senatsreform

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

TITEL I — *Allgemeine Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

TITEL II — *Abänderungen in Bezug auf Wahlvorschläge, Ernennungen, Abordnungen und besondere Kontrollaufgaben des Senats*

(...)

KAPITEL 4 — *Abänderung des Gesetzes vom 11. April 1994 zur Organisierung der automatisierten Wahl*

Art. 18 - Artikel 7 § 2 des Gesetzes vom 11. April 1994 zur Organisierung der automatisierten Wahl, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2002 und teilweise für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 73/2003 des Verfassungsgerichtshofes, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Für die Wahl der Mitglieder der Abgeordnetenkommission in den Gemeinden des Wahlkantons Sint-Genesius-Rode wählt der Wähler zunächst zwischen dem Wahlkreis Flämisch-Brabant und dem Wahlkreis Brüssel-Hauptstadt. Dies gilt auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments in den Gemeinden dieses Wahlkantons, wo der Wähler zunächst zwischen dem niederländischen Wahlkollegium und dem französischen Wahlkollegium wählt. Nur die vorgeschlagenen Listen des gewählten Wahlkreises oder Wahlkollegiums erscheinen anschließend auf dem Bildschirm.”

Art. 19 - Artikel 20 desselben Gesetzes, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2002 und teilweise für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 73/2003 des Verfassungsgerichtshofes, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Im Wahlkanton Sint-Genesius-Rode druckt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons bei der Wahl der Abgeordnetenkommission zwei Tabellen auf Niederländisch aus: eine mit den Ergebnissen der Auszählung der Stimmen zugunsten der Listen des Wahlkreises Flämisch-Brabant und die andere mit den Ergebnissen zugunsten der Listen des Wahlkreises Brüssel-Hauptstadt. Dies gilt auch bei der Wahl des Europäischen Parlaments in diesem Wahlkreis, wo der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons zwei Tabellen auf Niederländisch ausdrückt: eine mit den Ergebnissen der Auszählung der Stimmen zugunsten der Listen des französischen Wahlkollegiums und die andere zugunsten der Listen des niederländischen Wahlkollegiums.”

(...)

KAPITEL 8 — *Abänderung des Gesetzes vom 30. Juli 1938 über den Sprachengebrauch in der Armee*

Art. 25 - Artikel 31bis Absatz 3 des Gesetzes vom 30. Juli 1938 über den Sprachengebrauch in der Armee, eingefügt durch das Gesetz vom 30. Juli 1955 und abgeändert durch das Gesetz vom 16. Juli 2005, wird wie folgt ersetzt:

„Der Präsident, der Vize-Präsident und vier Mitglieder werden unter den Mitgliedern der Abgeordnetenkommission, die der Kommission für Landesverteidigung angehören, gewählt.“

(...)

TITEL III — *Abänderungen des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments*

Art. 27 - Artikel 22 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2004, wird wie folgt abgeändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt ersetzt:

„1. a) muss in den Artikeln 119, 119bis bis 119sexies, 120 bis 125, 125ter und 126 der Begriff „Hauptwahlvorstand des Wahlkreises“ jeweils als „Hauptwahlvorstand des Kollegiums“ gelesen werden,

b) müssen in Artikel 125bis die Wörter „Hauptwahlvorstände der Wahlkreise“ jeweils als „Hauptwahlvorstände der Kollegien“ gelesen werden.“

2. In Nr. 2 werden die Wörter „für Abgeordneten- oder Senatorenmandate“ durch die Wörter „für die Mandate als Abgeordneter“ ersetzt.

3. In Nr. 3 wird das Wort „zwanzigsten“ durch das Wort „siebenundzwanzigsten“ ersetzt.

4. In Nr. 5 Buchstabe a) wird das Wort „neunzehnten“ durch das Wort „sechszwanzigsten“ ersetzt.

5. In Nr. 6 wird das Wort „siebzehnten“ durch das Wort „vierundzwanzigsten“ ersetzt.

6. In Nr. 7 wird das Wort „siebzehnten“ durch das Wort „vierundzwanzigsten“ ersetzt.

7. In Nr. 10 wird das Wort „dreizehnten“ durch das Wort „zwanzigsten“ ersetzt.

Art. 28 - In Artikel 27 Absatz 1 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 16. Juli 1993, werden der zweite und der dritte Satz wie folgt ersetzt:

„Die Stimmzettel werden auf Papier gedruckt, dessen Farbe und Abmessungen vom König festgelegt werden.“

Art. 29 - In Artikel 29 Absatz 2 desselben Gesetzes, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 11. April 1994, wird Nr. 3 aufgehoben.

Art. 30 - Artikel 36 Absatz 2 desselben Gesetzes, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 11. März 2003, wird wie folgt abgeändert:

1. In Nr. 1 wird das Wort „beziehungsweise“ aufgehoben.

2. In Nr. 3 werden die Wörter „des Wahlkreises beziehungsweise der Hauptwahlvorstand“ zu streichen“ durch die Wörter „das Wort „Wahlkreises“ durch das Wort „Kollegiums“ zu ersetzen“ ersetzt.

3. In Nr. 4 werden die Wörter „des Wahlkreises oder“ zu streichen“ durch die Wörter „das Wort „Wahlkreises“ durch das Wort „Kollegiums“ zu ersetzen“ ersetzt.

TITEL IV — *Abänderungen des Gesetzes vom 18. Dezember 1998 zur Regelung der gleichzeitigen oder kurz aufeinander folgenden Wahlen für die Föderalen Gesetzgebenden Kammern, das Europäische Parlament und die Gemeinschafts- und Regionalparlamente*

Art. 31 - Artikel 47 § 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 1998 zur Regelung der gleichzeitigen oder kurz aufeinander folgenden Wahlen für die Föderalen Gesetzgebenden Kammern, das Europäische Parlament und die Gemeinschafts- und Regionalparlamente, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2007, wird durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Brüssel-Hauptstadt übermittelt unverzüglich eine Abschrift des Stimmzettels zwecks Drucks an den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes der Provinz Flämisch-Brabant.

Letzterer sorgt dafür, dass auf den für den Wahlkanton Sint-Genesius-Rode bestimmten Stimmzetteln die Kandidatenlisten des niederländischen Wahlkollegiums und die Kandidatenlisten des französischen Wahlkollegiums angegeben werden. Zu diesem Zweck wird der Stimmzettel gemäß Muster II e in der Anlage zum Gesetz vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments erstellt.“

Art. 32 - Artikel 48 § 6, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2007, wird durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Brüssel-Hauptstadt übermittelt unverzüglich eine Abschrift des Stimmzettels zwecks Drucks an den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes der Provinz Flämisch-Brabant.

Letzterer sorgt dafür, dass auf den für den Wahlkanton Sint-Genesius-Rode bestimmten Stimmzetteln die Kandidatenlisten des niederländischen Wahlkollegiums und die Kandidatenlisten des französischen Wahlkollegiums angegeben werden. Zu diesem Zweck wird der Stimmzettel gemäß Muster II e in der Anlage zum Gesetz vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments erstellt.“

TITEL V — *Inkrafttreten*

Art. 33 - Mit Ausnahme der Artikel 18, 19, 31 und 32, die am Datum der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft treten, tritt vorliegendes Gesetz am Tag der Wahlen für die Abgeordnetenkommission, die am selben Tag wie die Wahlen für die Gemeinschafts- und Regionalparlamente 2014 stattfinden, in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 6. Januar 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Premierminister

E. DI RUPO

Der Minister der Landesverteidigung

P. DE CREM

Die Ministerin des Innern

Frau J. MILQUET

Die Ministerin der Volksgesundheit

Frau L. ONKELINX

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Der Minister der Finanzen

K. GEENS

Der Staatssekretär für Institutionelle Reformen

M. WATHELET

Der Staatssekretär für Institutionelle Reformen

S. VERHERSTRAETEN

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2014/00235]

6 JANUARI 2014. — **Wet tot wijziging van diverse wetten ten gevolge van de hervorming van de Senaat en houdende verscheidene wijzigingen inzake verkiezingen.** — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 20 tot 91 en 114 tot 166 van de wet van 6 januari 2014 tot wijziging van diverse wetten ten gevolge van de hervorming van de Senaat en houdende verscheidene wijzigingen inzake verkiezingen (*Belgisch Staatsblad* van 31 januari 2014, *err.* van 21 februari 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2014/00235]

6 JANVIER 2014. — **Loi modifiant diverses lois suite à la réforme du Sénat et portant diverses modifications en matière électorale.** — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 20 à 91 et 114 à 166 de la loi du 6 janvier 2014 modifiant diverses lois suite à la réforme du Sénat et portant diverses modifications en matière électorale (*Moniteur belge* du 31 janvier 2014, *err.* du 21 février 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2014/00235]

6. JANUAR 2014 — **Gesetz zur Abänderung verschiedener Gesetze infolge der Senatsreform und zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Wahlangelegenheiten** — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 20 bis 91 und 114 bis 166 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 zur Abänderung verschiedener Gesetze infolge der Senatsreform und zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Wahlangelegenheiten.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

6. JANUAR 2014 — **Gesetz zur Abänderung verschiedener Gesetze infolge der Senatsreform und zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Wahlangelegenheiten**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

KAPITEL 6 — *Abänderungen des Wahlgesetzbuches*

Art. 20 - Artikel 10 des Wahlgesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2007, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter "wenn die Auflösung der Kammern oder einer der Kammern" durch die Wörter "wenn die Auflösung der Abgeordnetenkammer" ersetzt.